

bauend, sein Recht, seine Freiheit, seine Ehre unvertheidigt hingeben müßte, wäre damit die Schuld des Mordes abgewälzt? Ist der Straßenräuber, der mit der Mordwaffe den unbewehrten Wanderer bedroht, aber nicht losdrückt, weil der Wehrlose ihm ohne Widerstand all' sein Gut hingiebt — ist der vor dem Urtheil des Sittengesetzes etwas anderes als ein Mörder?

Ich weiß nicht, ob es der Mühe lohnt, auf die elenden, durch jeden redlichen Sinn und jedes gesunde Urtheil längst verdammten Sophismen zurückzukommen, durch die man in dieser Sache Unrecht in Recht zu verkehren bemüht ist. Nach der neuesten warschauer Publicistik scheint freilich das Steuerbewilligungs-Recht für eine revolutionäre Erfindung zu gelten; in Deutschland indessen wird es doch noch Wenigen gelungen sein, zu vergessen, daß es — und zwar in seiner unverfälschten Bedeutung und weitesten Ausdehnung — ein uraltes ständisches Recht ist. Um dieses handelt es sich zunächst. Es ist aber bekannt, daß es gar nicht in der Absicht der zuerst aufgelösten Kammer lag, einem offenbar verfassungsfeindlichen Minister gegenüber, von ihrem unbestreitbaren Rechte einen schroffen, bis zum Aeußersten gehenden Gebrauch zu machen; daß vielmehr jener Minister, mit dem Wohl und der Ehre des Landes ein gewissenloses Spiel treibend, durch die crasseste Verletzung der Formen des Gesetzes wie des Anstandes einen offenbar um jeden Preis beabsichtigten Conflict herbeigeführt hat, an den sich alles Weitere mit der Folgerichtigkeit des Verbrechens anknüpfen ließ. Es ist auch bekannt, daß jene erste Stände-Versammlung eine der constitutionellen Monarchie entschieden anhängende Mehrheit gehabt hat. Bei der Auflösung derselben kann, da von der Erzielung einer Hassenpflug'schen Mehrheit nicht füglich die Rede sein konnte, nur die rüchische Berechnung obgewaltet haben, der öffentlichen Entrüstung radicale Wahlen abzugewinnen, um dieses Ergebnis den Freunden der Ordnung als Schreckbild vorzuhalten. Auch diese Berechnung ist fehlgeschlagen. Freilich haben die Wahlen, ein Product sehr entschuldigbarer Leidenschaft, wie bekannt, eine s. g. demokratische Mehrheit einer Stimme ergeben. Aber der Constitutionalismus, leider nicht ohne Grund in Mißcredit gekommen in Deutschland durch seine Ohnmacht brutaler Gewalt gegenüber, brauchte nur jene hohe sittliche Kraft des Widerstandes zu bewahren, den wir in dem Gange der kurhessischen Dinge verehren, um die fast verlorene Macht über die Gemüther rasch wieder zu gewinnen. Das demokratische Element ist trotz seiner Kammer-Mehrheit in dem Kampfe gänzlich zurückgetreten und hat trotz der Erregung der Gemüther sichtlich an Terrain verloren. Es zweifelt Niemand im Lande daran, daß die bevorstehenden Wahlen, wenn das Gelingen der Schandthat sie nicht hindert, der constitutionellen Partei eine große Mehrheit geben würden. Ueberhaupt, wenn selbst die Verfassung in Kurhessen — was Gott verhüten wolle! — der Brutalität der russisch-österreichischen Eige und der Tücke der Verräther, die um Macht und Sold Deutschland an jene Eige verkaufen wollen, für den Augenblick unterliegen sollte; der Geist des Verfassungswesens — mit anderen Worten, der Geist der Geseßlichkeit und des Mafes, der Menschenwürde und Bürgerehre — wird doch als Sieger aus

dem Kampfe hervorgehen und für seine Zukunft frische Kraft aus demselben schöpfen.

Und wie steht es vollends mit der Befugniß jener Abgesandten einer Anzahl deutscher Fürsten, die unter Oesterreichs Vorsitz in Frankfurt tagen, jenes sogenannten Bundestages, die verfassungsmäßigen Rechte eines deutschen Volkes, statt des Versuches ehrlicher und rechtlicher Schlichtung des Streitens, mit Militärgewalt zu vernichten! Es ist nicht nöthig, hier die Frage zu untersuchen, wie denn jener Bundes-Versammlung, die, durch einstimmigen Beschluß aller Regierungen aufgelöst, vor dem verwerfenden Urtheil des ganzen deutschen Volkes gewichen ist, durch die einseitige Verabredung einzelner Regierungen, ohne Zustimmung der Volksvertretungen der Einzelstaaten, ja unter dem lauten Widerspruch aller der Ständekammern, deren Stimmen laut werden konnten, namentlich auch der kurhessischen, wieder in's Leben gerufen werden durste. Wir wollen nur an die falsche und lügnerische Grundlage erinnern, auf die man den gewaltsamen Rechtsbruch, der wider das kurhessische Volk geübt wird, zu bauen versucht hat. Bekanntlich beruft man sich auf einen Bundesbeschluß von 1832, der das ständische Steuerbewilligungs-Recht zu beschränken versuchte. Nun hat die Bundes-Versammlung am 2ten April 1848 die seit 1819 erlassenen Ausnahmsgesetze aufgehoben. Was unter diesen Ausnahmsgesetzen zu verstehen sei, darüber hat zur Zeit ihrer Aufhebung Niemand in Deutschland den leisesten Zweifel gehegt. Es war das die Zeit, wo der österreichische Präsidial-Gesandte in einer bekannten Conferenz auf die geäußerte Besorgniß vor einer möglichen Reaction erwiderte: wie man denn nur an die Möglichkeit einer Reaction, einer Rückkehr zu den früheren Zuständen, die von aller Welt verurtheilt wären, glauben könne." Unter jenen Ausnahms-Gesetzen waren offenbar alle die Verfügungen zu verstehen, durch welche sich die Bundes-Versammlung wider Geist und Wort der Bundes-Acte, Eingriffe in die verfassungsmäßige Gesetzgebung der Einzelstaaten erlaubt hatte, Verfügungen, die einer Anzahl von Abgesandten der Fürsten gestatteten, die Schranken zu durchbrechen, welche Recht und Verfassung in den Einzelstaaten der Fürstengewalt gesetzt hatten: eine Befugniß, welche die Verfassungen auf eine elende Lüge und die Bundesgewalt auf eine wechselseitige Versicherungs-Anstalt Eidbrüchige zurückführte. Dieses durch und durch unredliche Verhältniß war es mehr als irgend etwas Anderes, was die allgemeine Empörung der Nation über das Bundestags-Treiben erzeugt und die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Volksvertretung bei der Bundesgewalt begründet hatte. Daß nun in jene Kategorie die Verführung wegen Beschränkung des ständischen Steuerbewilligungsrechts gehörte, kann im Ernste von Niemanden bezweifelt werden. Daß aber selbst nach dem alten Bundesrechte der kurhessische Fall nicht unter die betreffende Vorschrift fallen würde, da es sich hier gar nicht um ordnungsmäßig verlangte Steuerbewilligung handelte, ist ebenfalls klar. Und auf solche in sich zusammensinkende Grundlagen hin gebraucht man militärische Gewalt gegen ein bei seinem Rechte verharrendes Land, wagt man einen Act des Rechtsbruchs und der Unterdrückung, zu dem selbst die 33-jährige Geschichte des alten Bundestages kein Seiten-